

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie (EU) 2024/884 vom 13. März 2024 wurde die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte geändert. Wesentlicher Inhalt der Änderung ist die Anpassung der Richtlinie an ein EuGH-Urteil, wonach die Kosten der Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Photovoltaikmodulen (PV-Modulen), die zwischen dem 13. August 2005 und dem 13. August 2012 in Verkehr gesetzt wurden, nicht den Herstellern aufgetragen werden können.

Eine Unterscheidung der Finanzierung zwischen Geräten für gewerbliche Zwecke ohne PV-Module einerseits und PV-Modulen andererseits wird in der geltenden EAG-Verordnung bereits getroffen. Dabei wird auf den speziellen Umsetzungszeitpunkt für PV-Module sowie auf den nationalen Umsetzungszeitpunkt Bedacht genommen.

Für die ab 15. August 2018 im offenen Geltungsbereich dazu gekommenen Elektro- und Elektronikgeräte ist auf den Geltungsbereich (§ 2 Abs. 2) zu verweisen, womit auch für diese Geräte ein spezielles Finanzierungs- und Kennzeichnungsdatum gilt. Eine Anpassung der EAG-Verordnung in diesem Punkt ist daher nicht erforderlich.

Umsetzungsfrist der der Richtlinie (EU) 2024/884 ist der 9. Oktober 2025.

Hauptsächlich sollen daher kleinere Anpassungen und Berichtigungen erfolgen, wie insbesondere die Unterscheidung zwischen gewerblichen und den in letzter Zeit stark nachgefragten „steckerfertigen“ Haushalts-PV-Modulen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Z 7 und 9):

Die PV-Module, die als eigene Sammel- und Behandlungskategorie als gewerblich gelten und daher nicht von kommunalen Sammelstellen übernommen werden müssen, sind solche, die in einem System verwendet werden sollen, das zum ständigen Betrieb an einem bestimmten Ort zur Energieerzeugung aus Sonnenlicht für öffentliche, kommerzielle, industrielle und private Anwendungen von Fachpersonal entworfen, zusammengesetzt und installiert wurde.

Damit fallen all jene PV-Module in den Haushaltsbereich, für die das eben nicht der Fall ist, also in der Regel PV-Module, die vom Privatverbraucher selbst zusammengesetzt und installiert werden können, wie zB auf Balkonen, im Garten- oder Campingbereich und Solarsets für Jachten oder im Wohnmobil.

Um eine bessere Unterscheidung zwischen gewerblichen Geräten und Geräten für private Haushalte zu ermöglichen, soll eine dezidierte Einschränkung in die Definition der gewerblichen Geräte aufgenommen werden, die besagt, dass „steckerfertige“ PV-Module (zB sogenannte „Balkonkraftwerke“), die in der Regel nicht von Fachpersonal montiert werden müssen, als Haushaltsgeräte gelten. Daraus ergibt sich, dass eine Sammlung dieser Geräte über die Sammelstellen der Haushaltssammlung (in der Regel als Elektrogroßgeräte) möglich ist.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3a):

Da mit Inkrafttreten dieser Novelle künftig auch steckerfertige PV-Module als Haushaltgeräte anfallen können, soll die Pflicht der Hersteller zur Einhaltung der Sammel-, Verwertungs- und Finanzierung (EPR-Pflichten) ab diesem Zeitpunkt gelten.

Zu Z 4:

Die Festlegung der Aufbewahrungsfrist von Unterlagen bei der grenzüberschreitenden Verbringung soll konkretisiert werden.

Zu Z 7 (Tabelle 3):

Die Anpassung betrifft LED-Leuchten mit standardisierter Fassung, die aus der Tabelle gestrichen werden, da sie ohnehin definitionsgemäß der Gerätekategorie der Lampen unterliegen.